



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXVI. Von der Indemnisirung wegen des Assecurations-Platzes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

man es zu der Evangelischen Stände Archiv, vor Chur-Sachsen, vollziehen möchte. Der Chur-Bayerische und Bischöfliche Bambergische aber sagten, daß Sie deshalb von Ihren Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen Instruktion erwarteten, welche verhoffentlich heute anlangen würde: Unterschrieben also allein die Evangelischen Gesandten, und wurde vor die Catholischen Raum gelassen.

Dieses Exemplar, wie auch Ihre Königlichen Majestät zu Schweden Original-Ratification, übergab der Generalissimus dem Chur-Sächsischen Abgesandten Frey-Herrn von Dron-dorff, und sagte, daß von Ihrer Königlichen Majestät es also zu halten ihm anbefohlen sey, und sähen Ihre Majestät darinn auf der Evangelischen Stände Sicherheit, auch auf Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Erzh-Marschall Ambr, und wolle hiermit absonderlich die Affektion, so Sie zu dem Chur-Fürstlichen Hause Sachsen trage, contestiren. Ihre Königliche Majestät, wie auch Sie Ihre Durchlaucht, wünschten dem Chur- und Fürstlichen

1650.
Junius.

Hause Sachsen dabeneben alles Aufnehmen, und Wohlfahrt, daß Sie auch in Friede und Ruhe sich lange Zeit befinden möchten: Erkenne sich willig, demselben angenehme Freundschaft zu erweisen, und sey geflissen, mit demselben in guten Bernehmen zu leben. Er der Generalissimus werde sich angelegen seyn lassen, Ihren Liebden allerseits mit Freundschaft und Diensten zubegegnen.

Bei dieser Ueberlieferung und Ansprach waren allein der Chur-Sächsische und die beide Altenburgische, die andern Gesandten aber stunden etwas abwärts. Der Chur-Sächsische begehrte, es möchte der von Thumbsbirn die Antwort thun, wie auch mit gebührenden Curialien sofort geschähe. Da nun solches vorgangen, ersuchte der Generalissimus allerseits iezo Anwesende der Stände Gesandten, Sie möchten bey Ihm, wie Er redete, zu einer Soldaten Mahlzeit bleiben. Der Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Bambergische, und die Altenburgische entschuldigten sich aber mit dem Post-Tag, und andern eingefallenen Hindernissen, und nahmen ihren Abschied.

§. XXVI.

Indemnification wegen des Assurations-Plazes.

Allhie weil aber der befestigte Ort Dachte, im Stiffte Münster, von dem Schwedischen Generalissimo zu demjenigen Assurations-Plaz außersesehen worden war, worinnen eine Schwedische Guarnison so lange liegen bleiben sollte, bis die völligen Satisfactionen-Gelder, auch in dem letzten Termin, erlegt seyn würden: Hingegen derjenige Reichs Stand, welcher auf solche Art einen von seinen Orten, umb anderer Mit-Stände Saum-

seligkeit willen, zurück lassen und entschren sollte, billig eine Indemnification und Schadloshaltung fordern konte; So entwarff der Chur-Cöllnische Gesandte, Graf von Fürstenberg, das sub N. I. hier ersichtliche Project einer Reichs-Indemnification vor solchen Assurations-Plaz, worinnen aber nachgehends annoch einige Ausdrückungen, wodurch sonderlich die Schweden offendirt werden konten, geändert wurden.

N. I.

Reichs-Indemnification für den Assurations-Plaz.

Diß. Norimb. 28. Jun. 1650.
per Mogunt.

Wir des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände ic.

Thun kundt ic. Obwohlen in dem zwischen der Römischen Kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, und der Königin und Cron Schweden zu Öfnabrück den 24. Octobr. Anno 1648. aufgerichteten Friedens-Schluss im 16. Art. um

1650. Junius. umständlich versehen, wie es mit Bezahlung deren dem Königlich Schwedischen Kriegs-Volk versprochenen 5. Millionen Rthlr. gehalten; sonderlich aber, daß die Stände des Reichs bey Ihren Versprechen gelassen werden sollten, indeme in selbigen Articul, S. *Ut autem Regia Majestas Suecica &c.* der Sieben-Trantz des Reichs Chur-Fürsten und Stände sich zu ohnfehlbarer Abstattung auf jeden Termin fallender Zahlung, bey Verpfändung aller Ihrer Haab und Güther, also und dergestalt verbunden, und verschrieben, daß, wann bey einem oder andern Stand einiger Sammal erscheinen thäte, alle Stände des Reiches, und bevoras die ausschreibende Trantz-Fürsten und Obristen, schuldig und verbunden seyn sollten, in Krafft des Affeurations-Articuls, ohne allen weitem Rechts-Process, und hindan gesetzt aller Exception und Anrede, wider solche säumige Stände mit würcklicher Execution zu verfahren; Also daß, damit die Königin und Cron Schweden, solglich auch Dero unterhabendes Kriegs-Volk der versprochenen Bezahlung anständig versichere seyn könnten und möchten, auch, nachdem Sie darüber ihre Ratification heraus gegeben, anderweite Versicherung von den Ständen zu fordern weder Zug noch Ursach hätten, so ist es doch bey denen allhier in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg angestellten Executions-Handlungen dahin gelanget, daß zu Abwendung mehrern Unheils der Königlich Schwedischen Generalität bewilligt werden müssen, daß der Cron Schweden aus denen im 2ten Termin zu Enträumung verglichenen Plätzen, um diejenige Satisfactions-Gelder, so in diesen Termin bey ein oder andern Stand noch ohnbezahlt ausstehen möchten derjenige Platz, an statt eines haabhaften Unterpfandes und würcklicher Versicherung, in Händen gelassen werden sollte, welchen Ihre Fürstliche Durchlaucht in einer bey dem Chur-Mannischen Reichs-Directorio hinterlegten verschlossenen Schrift benannt, und nahmentlich vermeldet haben würde, immer so lang und viel, bis ermeldter Schwedischer Soldatesque die verglichene obllige Bezahlung abgestattet und entrichtet wäre.

Wann aber im vorberührten 26. Art. des Frieden-Schlusses auch das versehen, daß dies Orths kein Stand für den andern haften, sondern, im Fall jemand um des andern Saumbfals willen zu Schaden kommen würde, demselben, sich seines erlittenen Schadens und Nachtheils gegen den saumbfältigen Mit-Stand wiederum zu erhehlen, zugelassen seyn solle; daher denn ohnbillig wäre, daß derjenige Stand, dessen Stadt, Amt oder Bestung, dergestalt als eine Real-Affecuration von der Cron Schweden zurück behalten, und in dem verglichenen Termin nicht abgetreten wird, für andere leyden, und das Semige entrichten solle; Also und hierauf haben Wir Uns im Nahmen Unserer allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen und Oberrn, in Krafft hierzu empfangenen Special-Bewahls, miteinander einhellig verglichen, auch einander festiglich gelobt, zugesagt und versprochen, thun das auch hiemit wissentlich und wohl bedächtlich, daß Chur-Fürsten und Stände des Reiches sämtlich und ohnverscheidentlich schuldig und verbunden seyn sollen und wollen, demjenigen Stand, welchem also wegen bedenteter Real-Affecuration einige Stadt, Amt oder Bestung zurück verbleiben würde, gänzlich Schadlos zu halten, und allen den Kosten, so auf die Besatzung mit Lieferungs-Geldern, Proviant, Munition, Artillerien, Verbaumung oder sonst in einigerley Weiß und Wege ergehen möchte, zu entheben, und sonderlich um alle abgehende Nutzungen einen billig-mäßigen Abtrag zu thun: Sodann mit allem Eysfer und Fleiß auch schleunigster Execution zu verhelffen, daß die verbleibende Restanten eingebracht, abbezahlet, und demnach der zurückgelassene Versicherung-Platz ohne einigen längern Aufenthalt abgetreten, und seinem vorigen rechtmäßigen Besizern, in dem Stand, wie es sich vermög des Frieden-Schlusses gebühret, eingeräumt werde. Sie Chur-Fürsten und Stände sollen und wollen auch keines weges zugeben oder geschehen lassen, daß solches Unterpfand, was das vor Nahmen haben möge, um einiger anderer Ursachen willen, wie die immer erdacht und fürgewendet werden möchten, länger vorenthalten werde: Sondern darob und

Zweyter Theil. Rff Dar

1650.
Junius.

6. April 1650
unsern
und hat
wird
Joh. Sam

das
ist
ist
ist

1650.
Junius.

daran seyn, sobald die vöilige Satisfactions-Gelder entrichtet worden, daß also bald, hindan gesetzt aller weitem Einred- und Fürwendung, solche an statt Unterpfandes hinterhaltene Stadt, Amt oder Bestung abgetreten, und demjenigen Stand, dem die vor entstandenem Krieg zugehörig gewesen, ohnverwerflich und ohnbeschädigt übergeben und eingeräumt werde.

Ob auch wider alles bessere Versehen die Cron Schweden dieß Orthes einige Verzögerung suchen, und solches Unterpfand, unter was Praxtext, Schein und Fürwandt es immer geschehen möchte, länger an sich behalten und nicht abtreten wolte; so sollen und wollen Chur-Fürsten und Stände, in Krafft deren im Friedens-Schluß bedingten General-Guarantia schuldig, und verbunden seyn, auf ihren eigenen und sämtlicher Stände Unkosten, dapeibige mit Macht anzugreifen, der Cron Schweden aus Händen zu nehmen, und dem Eigenthums-Herrn und vorigen rechtmäßigen Innhabern einzuräumen, auch die Cron Schweden zu Abstattung alles derenwegen verursachten Kosten und Schadens anzuhalten. Diß alles gereden, geloben und versprechen Wir im Nahmen off gemeldt treulich, fest und unbrüchlich gegen einander zu halten und wirklich zu leisten, getrenlich und ohn Gesehrde.

Zu Urkund haben Wir Uns eigener Handen und Nahmen unterschrieben, auch Unsere Vertschaft hierauf gedruckt, und leynd dieser Beschreibung: gleichlautend aufgericht und gegeneinander dergestalt ausgewechselt worden, daß bey Chur-Maynz das eine, bey Chur-Sachsen das andere, bey Chur-Bayern als Herzog in Bayern das dritte, bey Sachsen-Altenburg das vierdte, bey der Stadt Eöln das fünffte, bey der Stadt Nürnberg aber das sechste Exemplar aufbehalten, auch dieser Chur-Fürsten und Ständen davon ertheilender Abschriften vollkommener Glaube begemessen werden solle.

Geschehen und geben in des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg.

§. XXVII.

Des Duca d' Amalfi Freuden-Fest über den vollzogenen Schluß.

Dabei entstandene Differenzen.

Nachdem nun also der Friedens-Executions-Haupt-Recess endlich zum glücklichen Schluß gebracht war; so wolte der Kayserliche Gesandte Duca d' Amalfi solche wichtige Handlung mit einem solennen Freuden-Fest beschließen, bey welcher Gelegenheit sich aber verschiedene Differentien, sonderlich in Puncto *Ceremoniali*, hervor thaten. Denn es referirte, bey dem am 1. Jul. st. v. gehaltenen Convent, der Graff von Fürstberg, daß nunmehr auch Erstein und Baron Orenstirn bey des General-Lieutenants Duca d' Amalfi Banquet seyn wolten, und wüsten Seine Fürstliche Gnaden nicht, wie Sie Dieselbe setzen sollten, dann 1) wolte Erstein denen Kayserlichen Gesandten Vollmann und Crahn nicht nachsigen, 2) wolte der Feld-Marschall Wrangel, als der Cron Schweden Reichs-Rath, der sonst nach den anwesenden Fürstlichen Personen, wie bey des Generalissimi Banquet dorthin geschehen sey, sitzen würde, dem Erstein nicht weichen oder nachsi-

gen. Wäre also am besten, daß Erstein und Baron Orenstirn, wie Sie sich dieser Tage erklärt hätten, (inmassen Sie sich dann auch bey des Herrn Generalissimi Friedens-Banquet nicht befunden hatten,) gar hinweg blieben, oder wäre gut, daß der Feld-Marschall Wrangel weggiehe, wie der Generalissimus solches gerne sähe. Eglische schlugen vor, Erstein solle im Nahmen Ihrer Königlich Majestät die Session wegen Verhemen, und Orenstirn wegen Pommerit debito loco nehmen.

Des folgenden Dienstags Nachmittage ließ der Kayserliche General-Lieutenant Duc d' Amalfi, durch den Obristen Keller und Obristen Siefenburg, einen jeden Gesandten zu dem vorhabenden Banquet dergestalt einladen, daß nach dem durch Gottes Gnade es hier zu dem Schluß kommen, Sie zu Bezeugung Ihrer Freude ein Freudenmahl und Banquet angestellet, würe also daß man sich auch einstellen möchte; Sie wisse noch nicht, ob es

1650.
Junius.

Invitation zu dem Banquet.